

Simon & Partner – Unser Erbschaftsteuer-Team:



Daniel Simon
Rechtsanwalt | Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)



Katrin Proske
Steuerberaterin
Diplom-Betriebswirtin (BA)
Fachbereich Erbschaftsteuer



Stefanie Benz
Steuerberaterin
Fachbereich Erbschaftsteuer



Yvonne Fritz
Steuerfachwirtin
Fachbereich Erbschaftsteuer

Kontakt:



Nicole Gutzwiller
Assistentin Kanzleileitung



Telefax:
+49 (0) 69 830 748 50



Telefon:
+49 (0) 69 830 748 32



n.gutzwiller@
simon-und-partner.de



Impressum erben-beraten.de; Stand Q3 2024:

Medieninhaber und Herausgeber: Simon & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater, Rechtsanwälte, Partner: Daniel Simon, Bettina Simon

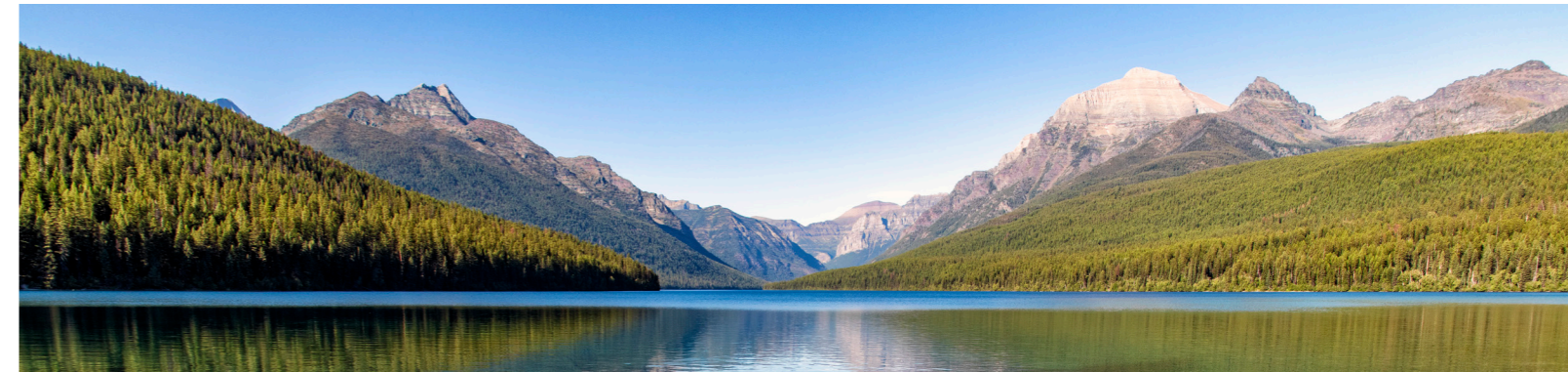
Jacques-Offenbach-Straße 6, 63069 Offenbach/Main, Tel.: +49 (0)69/83 07 48 - 0, Fax: +49 (0)69/83 07 48 - 50, info@simon-und-partner.de, www.simon-und-partner.de, www.erben-beraten.de.

Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich insbesondere mit dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht beschäftigen.

Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist.

Copyright: Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

Wenn Sie unsere erben-beraten.de nicht mehr beziehen möchten, so bitten wir um eine kurze Nachricht via E-Mail an info@simon-und-partner.de.



Erbschaftsteuer senken: Mündliches Vermächtnis reicht

Kennen Sie den Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer? Das entsprechende Wissen kann helfen, die Erbschaftsteuer zu senken. Denn Erben können mit einem Vermächtnis das zu versteuernde Erbe senken. Doch Vorsicht: Zur steuerlichen Anerkennung sind einige formelle Voraussetzungen unverzichtbar.

Im Rahmen seines Testaments kann ein Erblasser bspw. die Erbfolge ändern oder weitere letztwillige Verfügungen treffen. Wird eine Person als „**Erbe**“ eingesetzt, so ist diese Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers. Das bedeutet, sie tritt mit dem Erbfall unmittelbar in alle Rechte und Pflichten ein. Im Gegensatz dazu erhält der „**Vermächtnisnehmer**“ nur einen einzelnen Vermögensvorteil. Dieser steht ihm mit dem Erbfall aber nicht unmittelbar zu, sondern er erhält nur eine Forderung gegenüber dem Beschwerten auf Herausgabe des Vermächtnisses.

Letztwillige Verfügungen unterliegen zivilrechtlich einem **strengen Schriftformzwang**. Testamente müssen notariell beurkundet oder eigenhändig errichtet werden, um im Todesfall formwirksam zu sein. Mit anderen Worten: Bestimmt ein Erblasser seine Erben nur mündlich, wäre diese Anordnung mangels Wahrung der Schriftform unwirksam.

Diese restriktive Regelung kann jedoch im Rahmen der Bestimmung eines **Vermächtnisses** durchbrochen werden: Auch ein nur mündlich angeordnetes Vermächtnis ist **zivilrechtlich formunwirksam**. Erbschaftsteuerrechtlich kann es jedoch unter bestimmten Voraussetzungen **mindernd** als **Nachlassverbindlichkeit** (§ 10 Abs. 5 ErbStG) berücksichtigt werden:

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.3.2000 setzt die steuerliche Anerkennung eines nicht in schriftlicher Form angeordneten Vermächtnisses voraus, dass der **Wille des Erblassers feststeht** und lediglich die Form nicht eingehalten wurde (siehe: BFH-Urteil vom 15. März 2000 II R 15/98, BFHE 191, 403, BStBl II 2000, 588). Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn der Erblasser mit seiner Erklärung nur einen Wunsch zum Ausdruck brachte und dessen Erfüllung oder Nichterfüllung einem Ermessen des Adressaten überlässt.

Empfehlung für die Erbschaftsteuererklärung:

Für Zwecke der Erbschaftsteuererklärung empfehlen wir in entsprechenden Fällen regelmäßig die schriftliche Ergänzung der Erklärung mittels präziser Benennung folgender Angaben:

- I ANORDNUNG DES ERBLASSERS,
- I UNGÜLTIGKEIT DER ANORDNUNG AUSSCHLIESSLICH IN BEZUG AUF DEN FORMMANGEL,
- I AUSFÜHRUNG DER ANORDNUNG DES ERBLASSERS (ZAHLUNGSNACHWEIS).

Erfahrungsgemäß kann mit diesem Vorgehen die erbschaftsteuerliche Anerkennung formunwirksamer Ver-

mächtnisse und damit eine **Senkung der Erbschaftsteuer** erreicht werden. Selbstverständlich hat aber jeder Einzelfall seine Besonderheiten, weshalb unterstützende Beratung regelmäßig unverzichtbar ist.

THEMEN DIESER AUSGABE

Erbschaftsteuer senken	1
Gutes tun bis in die Ewigkeit – ein Beispiel	3
Die steuerrechtliche Haftung	4
des Testamentsvollstreckers	
Das Familienheim: Blitzlichter aus der Praxis	6
Berliner Testament: Geltendmachung des Pflichtteils zur Reduzierung der Erbschaftsteuer	8
Mit einem Supervermächtnis Steuern sparen?	9
Die geschenkte oder vererbte Immobilie: Anforderungen an ein Verkehrswertgutachten	10
Steuerfreiheit hochwertiger „üblicher“ Gelegenheitsgeschenke	11



Liebe Mandantin, lieber Mandant,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Erbschaftsteuerrecht bewegt sich häufig im Spannungsfeld zwischen Steuerrecht und Zivilrecht. Für Testamentsvollstrecker sind neben materiell- und verfahrensrechtlichen Aufgabenstellungen auch besondere Haftungsrisiken zu beachten.

Steuerrechtliche Beratungsleistungen in Nachlassangelegenheiten und die Erstellung von Erbschaftsteuererklärungen bilden **seit 15 Jahren** einen besonderen Tätigkeitsschwerpunkt von Simon & Partner. Neben diesem 'kleinen Jubiläum' freuen wir uns in diesem Jahr über das **70-jährige** Bestehen unserer Kanzlei.

Auch in der nunmehr dritten Ausgabe unserer **erben-beraten.de** haben wir für Sie wieder einige Blitzlichter aus unserer Beratungspraxis zusammengestellt. Weitere interessante Informationen zum Erbschaftsteuerrecht finden Sie auf unserer **Themen-Website www.erben-beraten.de**.

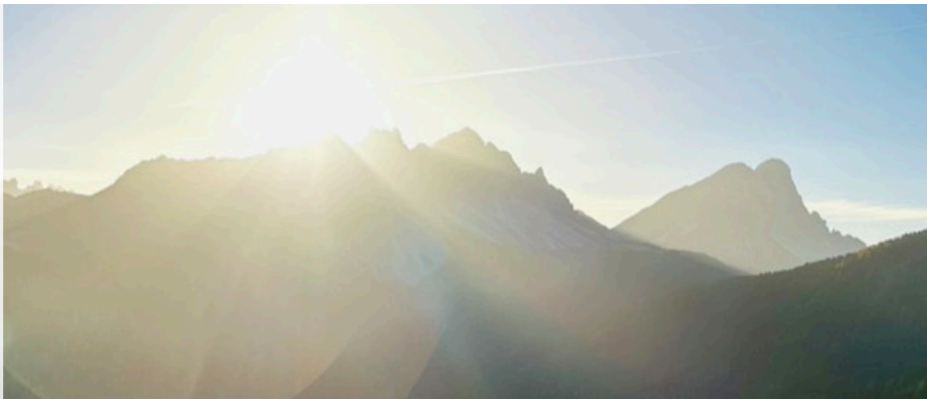
Vielleicht können wir Ihnen mit dem einen oder anderen Thema wertvolle Hinweise geben. Bitte sprechen Sie uns hierzu aber auch jederzeit gerne an.

Herzlichst Ihr

Daniel Simon

und das Erbschaftsteuer-Team von
Simon & Partner

KONTAKT:
Simon & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater | Rechtsanwälte |
Fachanwälte
Jacques-Offenbach-Straße 6
63069 Offenbach am Main
www.simon-und-partner.de



Ist Qualität planbar? JA!

Der Vergleich der Qualität im Bereich der Steuer- und Rechtsberatung ist für Außenstehende schwierig. Hinzu kommt, dass eine kontinuierliche Gewährleistung hoher Qualität eine unverzichtbare Grundlage für das Vertrauensverhältnis mit unseren Mandanten bildet. Im Hinblick auf Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sehen wir uns also in einer besonderen Verantwortung.

Seit 2021 unterziehen wir uns daher in einem jährlichen Rhythmus freiwillig **externen Überwachungs- und Wiederholungsaudits**. Im Rahmen der Zertifizierung untersucht ein unabhängiger Sachverständiger, ob unsere Vorgaben für interne Prozesse eingehalten werden. Diese **jährliche Qualitätskontrolle** motiviert unser ganzes Team zu kontinuierlichen Verbesserungsprozessen.

Wir sind stolz darauf, dass unsere Qualitätsstandards auch im Jahr 2024 wieder **nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert** wurden.

Weniger als 5% der rd. 53.000 Steuerberatungspraxen in Deutschland sind zertifiziert. **Wir gehören dazu!**



Gutes tun bis in die Ewigkeit – ein Beispiel



Wer sich langfristig, auch über den eigenen Tod hinaus, für einen gemeinnützigen Zweck engagieren will, für den kann die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung eine interessante Option sein (näheres hierzu in unserer „erben-beraten.de“, Ausgabe 2020). Genau dieses Anliegen hatte auch eine Stifterin, die in ihrem Testament die Errichtung der gemeinnützigen „Georg Spamer-Stiftung“ anordnete, die den Namen ihres Vaters trug.

Daniel Simon, der die Georg Spamer-Stiftung gemeinsam mit einer Stiftungsvorstandskollegin ehrenamtlich leitet, unterstreicht: „Stiftungen sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft, denn sie ermöglichen es, dringend benötigte Gelder in Projekte zu leiten, für die es mitunter keine andere Unterstützung gibt.“ Aufgabe des Stiftungsvorstandes ist es, entsprechend dem Stifterwillen zu handeln.

Alleine im Jahr 2024 hat die Georg Spamer-Stiftung Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke getätigt im Wert von insgesamt über 130.000 Euro. U. a. wurden das Frankfurter Projekt „Casa San Antonio“ mit 25.000 Euro und der Verein „Kleine Patienten in Not e.V.“ mit dem Projekt „Trösterbären“ mit 10.000 Euro gefördert.

Die Starthilfe-Einrichtung Casa San Antonio unterhält mit Hilfe des Bistums Limburg in Rödelheim ein **Wohnheim für bis zu 19 Menschen** aus dem europäischen Raum, die zum Arbeiten nach Frankfurt kommen und die dort, bis sie eine eigene Wohnung gefunden haben, maximal vier Monate wohnen dürfen.

Mit den **Trösterbären** werden über 15 Einrichtungen in der Region Frankfurt ausgestattet – Krankenhäuser, Rettungsdienste, Feuerwehren, Polizeidienststellen und Notfallseelsorger – um sie verletzten und traumatisierten Kindern in den Arm zu legen, damit über den ersten Schmerz und Schreck hinweggeholfen werden kann.



Direkt zum Magazin
erben-beraten,
Ausgabe 2020

Die steuerrechtliche Haftung des Testamentsvollstreckers

Umfang der Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers in steuerlicher Hinsicht können im Einzelfall sehr unterschiedlich sein. Sie werden auch durch Art und Umfang der Testamentsvollstreckung beeinflusst. Ein vom Testamentsvollstrecker mit den Deklarationsarbeiten beauftragter Steuerberater sollte unverzichtbar auch diese steuerrechtliche Haftungssituation beachten.

Der Bundesfinanzhof hat statuiert, dass das Steuerrecht den Testamentsvollstrecker nur soweit verpflichtet, als seine **zivilrechtlichen Befugnisse** (kraft Testaments und/ oder Gesetzes) reichen. Ihn treffen **keine Steuerpflichten im Hinblick auf den Erben** (BFH BStBl. 1974 II 100; NV 1992, 223). **Steuerschuldner** für die Steuern auf das unter Testamentsvollstreckung stehende Vermögen und seine Erträge ist regelmäßig nur der Erwerber, nicht der Testamentsvollstrecker.

Mit Hilfe dieser 'Leitlinie' ist stets einzelfallbezogen zu prüfen, welche steuerlichen Pflichten und Rechte den Testamentsvollstrecker und welche den Erwerber/ Eigentümer treffen.

VOR DEM ERBFALL ENTSTANDENE STEUERN (STEUERN DES ERBLASSERS)

Die im Zeitpunkt des Erbfalls in der Person des Erblassers bereits entstandenen Steuerschulden (typischerweise u. a. Einkommensteuer) gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erben über (§ 45 AO). Auch verfahrensrechtlich treffen den Erben die gleichen Pflichten wie zuvor den Erblasser (BFH vom 9.5.1978, BStBl. II 501). Daraus folgt u. a. -ohne Berücksichtigung der Testamentsvollstreckung - dass der **Erbe** die Steuerschulden zu begleichen, als falsch erkannte Steuererklärungen des Erblassers anzuzeigen und zu berichtigen (§ 153 AO) und Steuererklärungen für die Zeit vor dem Erbfall abzugeben hat.

Im Fall der Testamentsvollstreckung **ändert** sich die bezeichnete Rechtslage **zum Teil**: Die Stellung des Erben als Steuerschuldner bleibt aufrechterhalten. Jedoch werden verschiedene andere steuerliche Pflichten des Rechtsnachfolgers entweder (unter Wegfall der Pflichtenstellung des Erben) gänzlich auf den Testamentsvollstrecker verlagert oder dessen Pflichten treten zusätzlich zur Pflichtenstellung des Erben hinzu:

Abgabe von Steuererklärungen

Hatte der Erblasser bspw. für die in seiner Person entstandenen Steuern noch keine Steuererklärungen abgegeben, so hat der Testamentsvollstrecker dies zu tun (siehe u. a. Tipke/Kruse/Loose AO § 34 R. 29). Da es sich um vergangene, seinem Einblick entzogene Sachverhalte handelt, sind **Nachforschungen** bei entsprechenden Wissensträgern erforderlich.

Anzeige und Richtigstellung

Ist dem Testamentsvollstrecker **bekannt** oder wird ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt, dass der Erblasser das Vorhandensein von Vermögen oder Erträgen vor den Finanzbehörden bisher verheimlicht hat, hat er dies unverzüglich **anzuzeigen** und die erforderliche **Richtigstellung** vorzunehmen (§ 153 Abs. 1 i.V.m. § 34 AO). Der Testamentsvollstrecker, der seiner Anzeige- und Berichtungspflicht nach § 153 AO nicht nachkommt, kann sich der leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) oder der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) schuldig machen. Des Weiteren haftet er für die hinterzogene Steuer (§ 71 AO).

Eine Pflicht, zur **Suche nach Unrichtigkeiten**, besteht für den Testamentsvollstrecker jedoch **nicht**. Erkennenmüssen oder Erkennenkönnen setzen die Anzeigepflicht **nicht** in Gang (Tipke/Kruse/Seer AO § 153 Rn. 12).

Haftung

Für die Erfüllung der Steuerschulden des Erblassers haftet der Testamentsvollstrecker bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger **Pflichtverletzung** (vgl. FG Rheinland-Pfalz DStZ/E 1963, 370). Insbesondere haftet der Testamentsvollstrecker für vom Erblasser hinterzogene Steuern, wenn er seiner Anzeige- und Berichtungspflicht nicht nachkommt (§ 153 AO).

DURCH DEN ERBFALL AUSGELÖSTE STEUER (ERBSCHAFTSTEUER)

Der Pflichtenkreis des Testamentsvollstreckers im Bereich der durch den Erbfall ausgelösten Steuer (Erb-schaftsteuer) umfasst insbesondere die **Abgabe der Erbschaftsteuererklärung** (§ 31 Abs. 5 ErbStG) und die **Zahlung der Erbschaftsteuer** (§ 32 Abs. 1 Satz 3 ErbStG).

Kenntnis von Nachlassgegenstand außerhalb des Verfügungsbereiches der Testamentsvollstreckung

Da der Testamentsvollstrecker nicht die Aufgabe hat, die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Erben zu erfüllen, hat er eine unrichtige Erbschaftsteuererklärung nicht zu korrigieren, soweit der entsprechende Nachlassgegenstand kraft Testaments nicht in seinen **Verfügungsbereich** fällt (bspw. ausländisches Bankkonto).

Angaben, die der Testamentsvollstrecker aus eigenem Wissen nicht machen kann (z. B. über Vorschenkungen)

Fast ausnahmslos zwingend ist die Mithilfe der unter Testamentsvollstreckung stehenden Vermögenserwerber bezüglich Angaben von Vorschenkungen (§ 14 ErbStG). Ob der Testamentsvollstrecker gegen die Erwerber einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch hat, der ihn in die Lage versetzt, seinen steuerlichen Pflichten gegenüber dem Finanzamt nachzukommen, ist zweifelhaft (so Piltz/ Holz aaO § 8 Rz. 157). Nach wohl herrschender Literaturansicht ist der **Auskunftsanspruch des Testamentsvollstreckers** auf der Rechtsgrundlage des § 2218 i.V.m. § 242 BGB zu bejahen, weil er anderenfalls seine Pflichten nicht erfüllen kann (vgl. MüKoBGB/ Zimmermann BGB § 2218 Rn. 9, Palandt/Grüneberg BGB § 260 Rn. 4 ff.).



Zur Vermeidung eines steuerstrafrechtlichen Risikos des Testamentsvollstreckers:

Darlegung gege über Finanzamt, welche Angaben in der Steuererklärung aufgrund **Auskunft der Erwerber und nicht aus eigener Kenntnis des Testamentsvollstreckers** gemacht wurden.

Erkennt der Testamentsvollstrecker nach Abgabe der Steuererklärung, dass diese unrichtig oder unvollständig ist (z.B. weiterer Nachlass „taucht auf“), muss er dies dem Finanzamt anzeigen und eine Richtigstellung vornehmen (§ 153 Abs. 1 Satz 2 AO).

Nachsteuerhaftung

Der Steuergesetzgeber ändert Steuerrechtsfolgen **rückwirkend**, wenn in bestimmten Zeiträumen nach dem Steuerstichtag tatsächliche Veränderungen eintreten. Bspw. das Erbschaftsteuergesetz gewährt Begünstigungen, die an bestimmte 'Wohilverhaltensvoraussetzungen' gebunden sind. U. a. beim Erwerb eines **Familienheims** (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 b und c), bei einem gemeinnützigen Erwerber (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG) oder auch bei

begünstigtem unternehmerischem Vermögen können Steuerbefreiungen innerhalb von zehn Jahren entfallen, womit sich die **ursprüngliche Erbschaftsteuer** im Ergebnis erhöht ('Nachsteuer'). Da im sog. 'Nachsteuerfall' **keine neue Steuer** festgesetzt wird, stellt sich die Frage, welche Steuerpflichten den Testamentsvollstrecker insoweit treffen, insbesondere ob Haftung in Betracht kommt.

Zahlungspflicht und Haftung sind in **Gesamtschau mit den zivilrechtlichen Befugnissen** (s. o.) einzuordnen. Das Zivilrecht bestimmt das Steuerrecht und nicht umgekehrt (so Piltz/Holtz aaO § 8 Rz. 95b). Einerseits entscheiden die Anordnungen des Erblassers somit auch über den Umfang der Erbschaftsteuer i.S.v. § 32 Abs. 1 Satz 2 ErbStG. Andererseits kann die insoweit normierte steuerliche Pflicht die Dauer der Testamentsvollstreckung oder des Amtes des Testamentsvollstreckers nicht verlängern. **Endet die Testamentsvollstreckung** insgesamt (Erledigung aller Aufgaben, Fristablauf, Bedingungseintritt), sind **allein die Erben verpflichtet**.

In der Literatur wird empfohlen, dass der Testamentsvollstrecker den Erben **auf die Sachlage hin-**

weist und dem **Finanzamt** vor Auskehrung des Nachlasses (nach Bezahlung der Erbschaftsteuer) mitteilt, dass Mittel für etwaige spätere Erbschaftsteuerzahlungen von ihm mit Abschluss der Testamentsvollstreckung **nicht mehr zurückbehalten** werden. Ferner wird zur Vermeidung steuerstrafrechtlicher Risiken empfohlen, dass sich der Testamentsvollstrecker von den Erwerbern stets **bestätigen** lässt, dass diese ihm alles, was sie über steuerrelevante Verhältnisse wussten, mitgeteilt haben, insbesondere auch Vorschenkungen.

Um auch insoweit den Testamentsvollstrecker vor Haftungsgefahren zu bewahren, ergänzen wir Prüfungsvermerke zu Steuerbescheiden an die Erben regelmäßig um **Hinweise zu etwaigen Nachsteuerisiken**. Angaben zu Vorschenkungen lassen wir uns von den Erben stets im Rahmen der Personenstandsbögen machen.

Vertiefend hierzu:

- Dr. Tolksdorf/ Simon – **Erbschaftsteuerliche Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers** – Teil 1: Die Erbschaftsteuererklärung.



- Dr. Tolksdorf/ Simon – **Erbschaftsteuerliche Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers** – Teil 2: Die Steuerveranlagung.



Das Familienheim: Blitzlichter aus der Praxis

Die steuerfreie Zuwendung der selbst genutzten Wohnimmobilie (Familienheim) – häufig zentraler Baustein im Familienvermögen – spielt im Rahmen von Erbschaften sowie bei lebzeitigen Zuwendungen zwischen Ehegatten eine bedeutende Rolle. Wichtige Voraussetzungen zur Steuerbefreiung und 'Blitzlichter aus unserer Praxis' finden Sie in diesem Beitrag.

Vom Familienheimprivileg erfasst sind:

- der Familienheimerwerb von Todes wegen durch Kinder,
- der Ehegattenerwerb von Todes wegen sowie
- die lebzeitige Übertragung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern.

TEIL 1 | WARUM KINDER SCHNELL ENTSCHEIDEN SOLLTEN, WENN ES UM DAS ELTERNHAUS GEHT

Da Schenkungen des Familienheims an Kinder nicht befreit sind, sollte – insbesondere bei werthaltigem Vermögen – das Familienheim ggf. erst im Erbfall an das Kind übergehen. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass das erbende Kind unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – in das Familienheim einzieht. Häufig begegnet uns in der Praxis die Frage, ob Verzögerungen im Einzelfall, bspw. wegen Renovierungsarbeiten oder Erbauseinandersetzungen entschuldbar sind.

Im Hinblick auf das Erfordernis eines unverzüglichen Einzugs des Erwerbers zur Selbstnutzung knüpft die Rechtsprechung **strenge Anforderungen**. Grundsätzlich werden daher keine längerfristigen oder sogar endgültigen Einzugshindernisse anerkannt. Des Weiteren muss die Wohnung als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Unverzüglich heißt, der Erwerber muss innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Erbfall die Absicht zur Selbstnutzung des Hauses fassen und tatsächlich umsetzen. Das ist regelmäßig ein Zeitraum von **sechs Monaten** nach dem Erbfall (BFH 23.6.15, II R 39/13, BStBl. 16, 225, Rn. 24).

Wird die Selbstnutzung der Wohnung erst **nach Ablauf von sechs Monaten** aufgenommen, kann gleichwohl eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorliegen. Allerdings muss der Erwerber in diesem Fall **darlegen und glaubhaft machen**, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe **nicht zu vertreten** hat. Solche Gründe können z. B. vorliegen, wenn sich der Einzug wegen einer **Erbauseinandersetzung** zwi-

schen Miterben oder wegen der Klärung von Fragen zum Erbanfall und zu den begünstigten Erwerbern über den Sechsmonatszeitraum hinaus um einige weitere Monate verzögert (BFH v. 23.6.2015 – II R 39/13).

BITTE BEACHTEN SIE

Umstände im Einflussbereich des begünstigten Erwerbers sind **nur unter besonderen Voraussetzungen** nicht dem Erwerber anzulasten (vgl. BFH, Urteil vom 23.06.2015 II R 39/13, BStBl. II 2016, 225). In der Praxis ist insoweit stets zu berücksichtigen, dass je **größer der zeitliche Abstand** zwischen dem Erwerb und der Selbstnutzung ist, **umso schwieriger ein Nachweis** gegenüber der Finanzverwaltung sein wird, dass eine Selbstnutzung geplant war.

Der Steuerpflichtige trägt die **objektive Beweislast** (Feststellungslast) für die Merkmale der Steuerbefreiungsvorschrift.

Bei mehreren Erwerbern als Erben kann nur derjenige die Familienheim-Befreiung erhalten, der durch Selbstnutzung die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Befreiung kommt grundsätzlich nur **im Umfang der Erbquote** in Betracht. Durch Zuweisung des Familienheims an den einzziehenden Miterben mittels Erbauseinandersetzung kann der **gesamte** Wert des Familienheims befreit werden.

In der Regel ist in den Fällen der freien Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften eine steuerliche Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls als zeitnah anzuerkennen, wenn die **Auseinandersetzungsvereinbarung** innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Erbfall erfolgt (H E 13.4 ErbStH).

Ein Begünstigungstransfer auf den übernehmenden Erben kann auch dann noch anerkannt werden, wenn die Vereinbarung über die Erbauseinandersetzung erst ca. 15 Monate nach dem Erbfall erfolgt ist (z. B. aufgrund von Erbstreitigkeiten, Erstellung von Gutachten) und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung selbst erfüllt sind. Es sind dann dem Finanzamt die **Gründe darzulegen**, die eine Erbauseinandersetzung innerhalb des Sechsmonatszeitraums verhindert haben (BFH-Urteil vom 23.6.15, II R 39/13).

TEIL 2 | VORSICHT VOR RÜCKWIRKENDEM WEGFALL DER ERBSCHAFTSTEUERBEFREIUNG

Die Befreiungen des Familienheims beim Erwerb von Todes wegen stehen im Gegensatz zum lebzeitigen Erwerb unter einem Nachversteuervorbehalt. Nach erlangter Steuerbefreiung sollte die Selbstnutzungsfrist von zehn Jahren beachtet werden, damit keine Nachversteuerung droht.

Der BFH hat entschieden, dass die Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims durch den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner **rückwirkend vollständig entfällt**, wenn der Erwerber das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb auf einen Dritten überträgt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn er **aus zwingenden Gründen** an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 5 ErbStG).

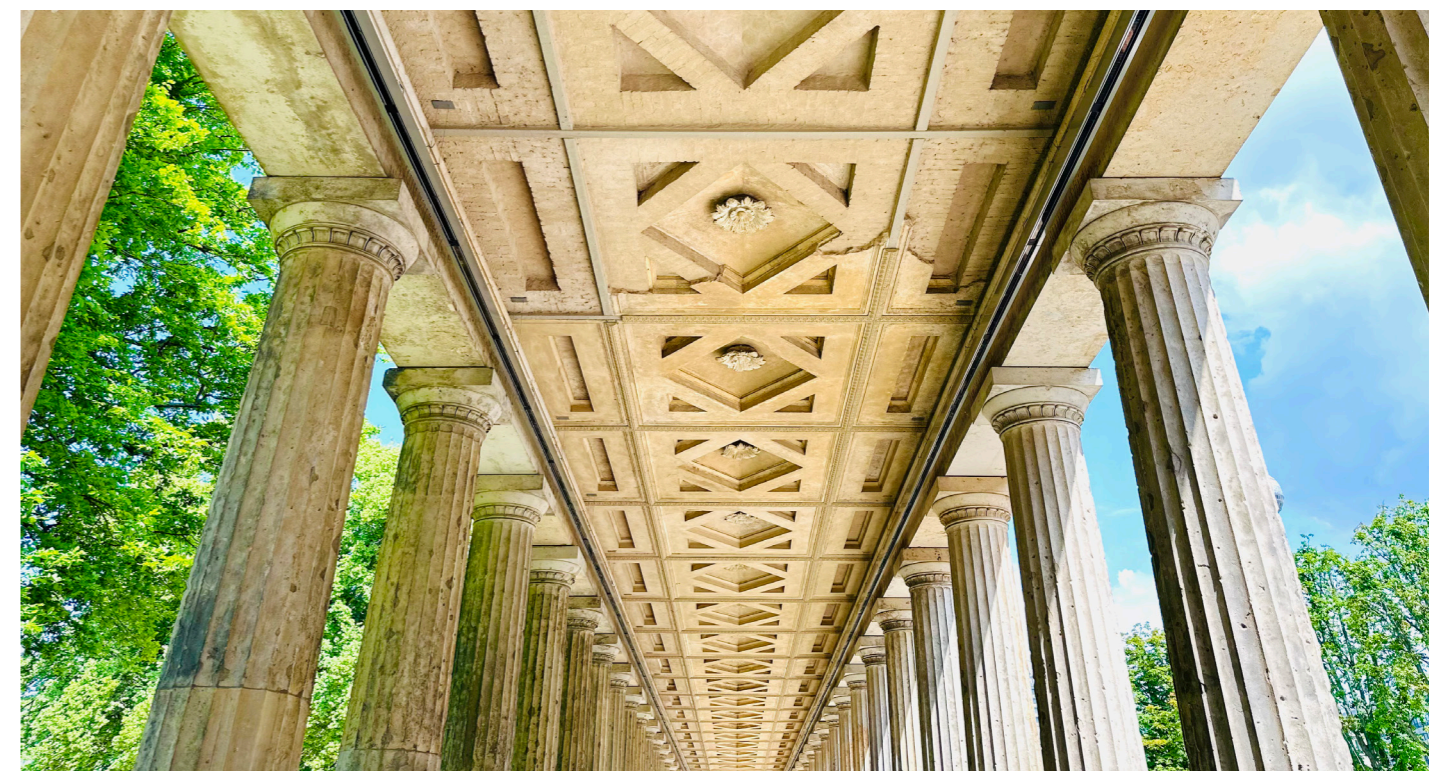
Als zwingende Hinderungsgründe für die weitere Nutzung werden bspw. Tod oder Pflegebedürftigkeit anerkannt. Im Fall der Pflegebedürftigkeit muss die Selbstnutzung des Familienheims eine voraussichtlich **erhebliche** Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Erwerbers zur Konsequenz haben. Genau dies wäre mittels **ärztlicher Begutachtung** nachzuweisen.

TEIL 3 | VORTEILE EINER ÜBERTRAGUNG ZWISCHEN EHEGATTEN ZU LEBZEITEN

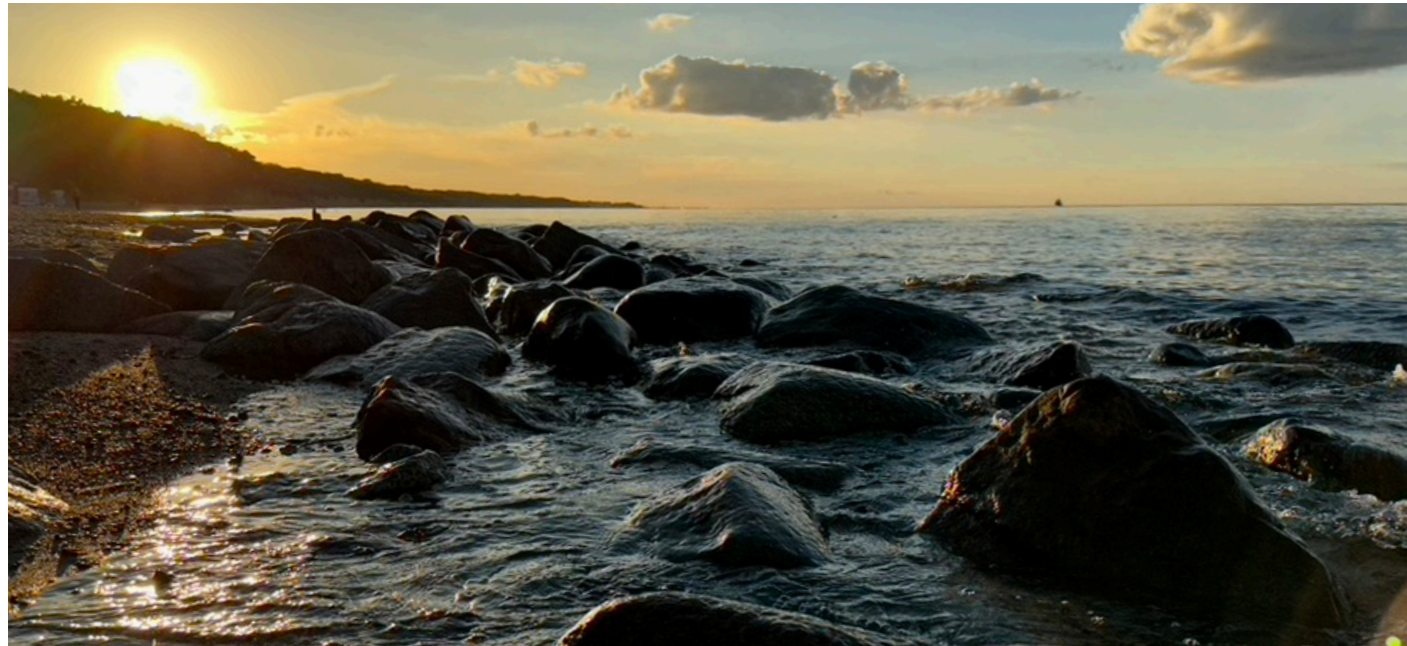
Die Schenkung des Familienheims ist nur zwischen Ehegatten privilegiert. Eine Übertragung zu Lebzeiten an die Kinder würde Freibeträge aufzehren. Ist im Fall des Todes ein Umzug geplant, birgt die lebzeitige Übertragung einen wesentlichen Vorteil.

Im Gegensatz zum Erwerb des Familienheims von Todes wegen steht eine lebzeitige Übertragung des Familienheims an den Ehegatten nicht unter einem Nachversteuervorbehalt. D. h. die Steuerbefreiung **entfällt nicht** – wie beim Erwerb von Todes wegen – wenn der erwerbende Ehegatte die Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb aufgibt.

Ist also eine räumliche Veränderung nach dem Tod eines Ehegatten geplant, empfiehlt sich im Hinblick auf eine potenzielle Nachversteuerung bereits eine lebzeitige Übertragung des Familienheims.



Berliner Testament: Geltendmachung des Pflichtteils zur Reduzierung der Erbschaftsteuer



Haben Ehegatten sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt und die Kinder zu Schlusserben bestimmt ('Berliner Testament'), gehen die persönlichen Freibeträge der Kinder nach dem Erstversterbenden unter. Dies führt bei mittleren und größeren Nachlässen zu vermeidbaren Erbschaftsteuerbelastungen. Doch auch nach dem Todesfall können Freibeträge noch 'gerettet' werden.

Der überlebende Ehegatte, der beim Berliner Testament als Vollerbe anzusehen ist, hat den gesamten Vermögensanfall vom erstversterbenden Ehegatten zu versteuern. Die **persönlichen Freibeträge** im Verhältnis zwischen Letztversterbenden und Schlusserben kommen nicht zur Geltung. Letztere sind durch die Alleinerbeneinsetzung der Ehegatten enterbt, d. h. von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Enge Angehörige (bspw. Kinder und Kinder verstorbener Kinder) haben dann einen **Pflichtteilsanspruch**, der in der Hälfte der gesetzlichen Erbquote besteht. Steuerliche Auswirkungen ergeben sich jedoch nicht 'automatisch', sondern erst nach Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches.

Um eine Erbschaftsteuerlast in entsprechenden Fällen bestmöglich zu reduzieren, sollte also die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches in Erwägung gezogen werden. Im Ergebnis könnten damit auch persönliche Freibeträge nach dem Tode des Erstverstorbenen 'gerettet' werden, die anderenfalls untergehen würden.

BITTE BEACHTEN SIE

I Von den Ehegatten wird es häufig nicht gewollt sein, dass die Kinder beim Tod des erstversterbenden Ehegatten ihren Pflichtteil einfordern, weil damit der überlebende Ehegatte wirtschaftlich belastet würde. Daher werden in Berliner Testamente vielfach **Pflichtteilsstrafklauseln** aufgenommen, die zur 'automatischen' Sanktionierung der Geltendmachung des Pflichtteils führen

Die Geltendmachung des Pflichtteils besteht in dem **ernstlichen Verlangen** auf Erfüllung des Anspruches gegenüber dem Erben. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass nicht der gesamte Pflichtteil geltend gemacht werden muss, sondern auch nur der Pflichtteil in **Höhe des steuerlichen Freibetrags** geltend gemacht werden kann, so dass ein pflichtteilsberechtigtes Kind bspw. einen Betrag i. H. v. 400.000 Euro erbschaftsteuerfrei erhält.

Gut zu wissen:

I Eine steuerliche Berücksichtigung des geltend gemachten Pflichtteilsanspruches setzt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nicht voraus, dass der geltend gemachte Pflichtteilsanspruch erfüllt wird (vgl. BFH, Urt. v. 19.02.2013 – II R 47/11). Es ist also auch möglich, einen geltend gemachten Pflichtteil auf Lebenszeit zu **stünden**, so dass sich **keine wirtschaftlichen Belastungen** ergeben.

I Des Weiteren kann ein Pflichtteilsanspruch (steuerlich wirksam) ggf. auch noch **nach dem Tod des Letztverstorbenen** geltend gemacht werden, sofern er bis dahin nicht verjährt ist.

Mit einem Supervermächtnis Steuern sparen?

Ehepartner mit Kindern bewegen sich bei der Planung ihrer erbrechtlichen Vermögensnachfolge häufig zwischen den Motivationspunkten: Versorgung des länger lebenden Ehepartners, Sicherung des Familienfriedens und Steuern sparen. Insbesondere die Kombination aus Berliner Testament und Supervermächtnis erscheint zur Erreichung dieser Ziele oftmals verlockend.

Mit einem sog. Berliner Testament, bei dem sich die Ehepartner **wechselseitig zu Alleinerben** einsetzen und die Kinder erst bei Eintritt des zweiten Erbfalls zu Schlusserben bestimmen, übernimmt der erbende Ehegatte den vollständigen Nachlass des Erblassers. Da die Kinder also von der Erbfolge ausgeschlossen sind, steht dem überlebenden Ehegatten der Nachlass insoweit ungeschmälert zur Verfügung.

Leider birgt das Berliner Testament aber auch einige Risiken: Wenn die Kinder **beim ersten Erbfall vollständig ausgeschlossen** werden, gehen bspw. zugleich deren Erbschaftsteuerfreibeträge nach dem erstverstorbenen Ehegatten verloren (je Kind jeweils 400.000 €). Auch besteht die Möglichkeit, dass die Abkömmlinge ihren Pflichtteil (Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils) geltend machen.

Um persönliche Erbschaftsteuerfreibeträge zu nutzen, können zwar selbstverständlich Vermächtnisse bestimmt werden. Doch häufig wird von entsprechenden Anordnungen abgesehen, weil es insoweit an der nötigen **Flexibilität** mangelt. Ein Supervermächtnis hingegen verpflichtet den überlebenden Ehegatten nicht, sondern eröffnet die **Option bspw. über die Vermächtnishöhe oder auch über den Zeitpunkt der Auszahlung frei zu bestimmen**. Gerade diese Flexibilität macht dieses Vermächtnis also „super“.

Die Zivilrechtsprechung hat die Wirksamkeit entsprechender Vermächtnisanordnungen bislang nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Aus steuerrechtlicher Sicht ist jedoch **Vorsicht geboten**:

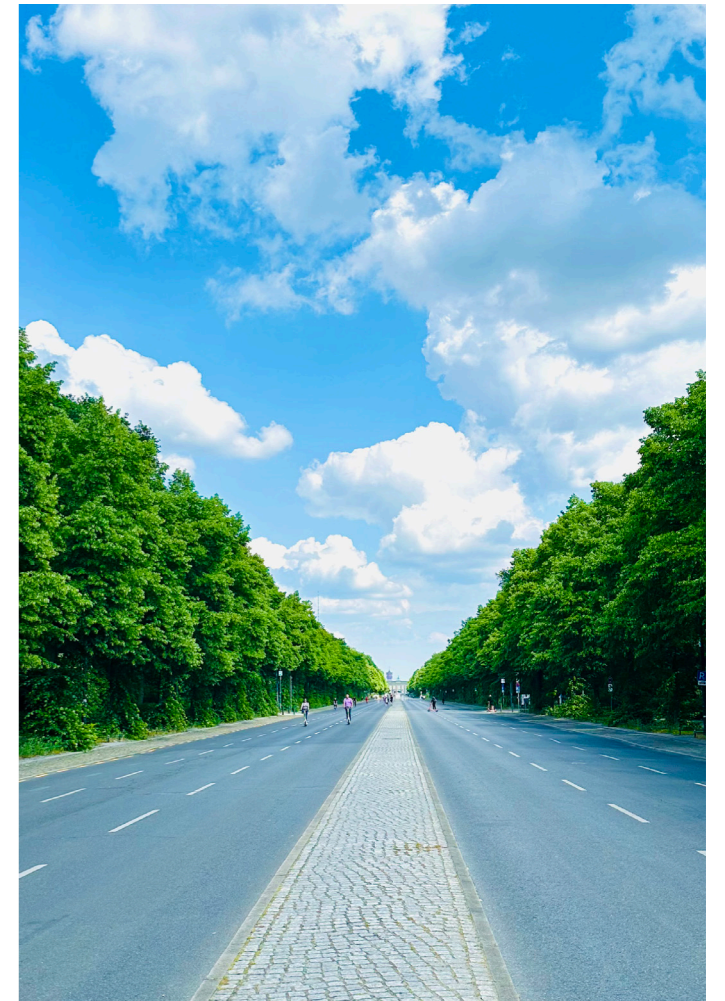
GESTALTUNGSMISSBRAUCH (§ 42 AO) SOLLTE STETS EINZELFALLABHÄNGIG GEPRÜFT WERDEN

Denkbar ist zunächst, dass ein sog. Supervermächtnis als steuerlicher Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) einzustufen ist. Nach wohl herrschender Literaturauffassung wird eine entsprechende Verfügung des Erblassers zwar nicht grundsätzlich als Gestaltungsmissbrauch zu bewerten sein. Dieser Punkt ist jedoch **einzelfallabhängig zu prüfen**. Zudem steht u. E. eine Bewertung durch die steuerrechtliche Rechtsprechung bislang noch aus.

ZEITLICHES BESTIMMUNGSRECHT DES ERBEN KANN ZUM UNTERTANG EINES FREIBETRAGES FÜHREN

Wenn die Zeit der Erfüllung des Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen bleibt, hat das zur Folge, dass der Vermügensregel des § 2181 BGB folgend der Anspruch im Zweifel erst mit dem Tode des länger Lebenden (Beschwerten) fällig wird. Damit droht jedoch die entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 4 ErbStG, also die **Einordnung als Konstruktion, die der Vor- und Nacherbschaft gleichsteht**. Danach gilt die Zuwendung dann als vom länger Lebenden zugewandt.

Der Vermächtnisnehmer kann zwar beantragen, das Vermächtnis als vom Erblasser stammend zu versteuern (§ 6 Abs. 2 Satz 2 ErbStG). Die Reichweite dieses Wahlrechts ist aber auf die Steuerklassenableitung begrenzt. Ein Freibetrag wäre hingegen verbraucht und steht für den Erwerb vom letztversterbenden Elternteil nicht mehr zur Verfügung (siehe § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 ErbStG).



Im Ergebnis bedeutet dies, dass weder beim Tod des Erstversterbenden noch beim Tod des länger Lebenden eine Vermächtnislast nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG abgezogen wird. Es verbleibt lediglich die Möglichkeit, beim Tod des überlebenden Ehegatten eine Nachlassverbindlichkeit nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzuziehen (siehe R E 6 Satz 4 ErbStR).

Supervermächtnisse können auch einkommensteuerrechtlich relevant sein

Sofern es sich beim Erfüllungsgegenstand, bei dem die Zeit der Erfüllung dem freien Belieben des Beschwerten überlassen bleibt, um eine Geldleistung handelt, ist im Zeitpunkt des Zuflusses ggf. ein **Zinsanteil** in Ansatz zu bringen. Dieses

durch Abzinsung (§ 12 Abs. 3 BewG) zu ermittelnde Entgelt für die Kapitalnutzung zählt zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** und wäre einkommensteuerlich im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

BITTE BEACHTEN SIE ALSO

I Mit Supervermächtnissen können häufig Erbschaftsteuern gespart und mitunter auch Pflichtteilsforderungen umgangen werden. Aber Vorsicht ist geboten: Neben zivilrechtlich 'sauberen' Formulierungen sollten auch die steuerrechtlichen Auswirkungen **sorgfältig und vorab geprüft** werden.

Die geschenkte oder vererbte Immobilie: Anforderungen an ein Verkehrswertgutachten



Wird eine Immobilie geschenkt oder vererbt, ist sie für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach gesetzlichen Vorschriften zu bewerten. Wertbeeinflussende Gegebenheiten können im Rahmen dieser typisierenden Bewertung nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Ist der so ermittelte Wert der Immobilie höher als der Verkehrswert, kann der Ansatz des niedrigeren Wertes mithilfe eines Verkehrswertgutachtens beantragt werden.

Steuerliche Immobilienwerte sind für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer **ausschließlich** nach den **drei typisierenden Bewertungsverfahren** des Bewertungsgesetzes zu ermitteln (§§ 157 ff. BewG). Das jeweils anzuwendende Bewertungsverfahren richtet sich nach der Art der zu bewertenden wirtschaftlichen Einheit, nämlich

- für **Wohnungseigentum** sowie **Ein- und Zweifamilienhäuser**: → Vergleichswertverfahren,
- für **Mietwohngrundstücke, Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke** (Renditeobjekte): → Ertragswertverfahren und
- für Grundstücke, für die die zur Wertermittlung erforderlichen Kriterien (Vergleichswert oder übliche Miete) nicht vorliegen bzw. nicht ermittelbar sind: → Sachwertverfahren.

Diese Typisierung (Vereinfachung) im Rahmen der Bewertungsvorschriften hat mitunter zur Konsequenz, dass besondere **wertmindernde Eigen-schaften unberücksichtigt** bleiben. Es lässt es sich somit nicht vermeiden, dass die ermittelten steuerlichen Werte in besonders gelagerten Fällen über den gemeinen Wert (Verkehrswert) eines bebauten Grundstücks hinausgehen können. Damit sich die vereinfachte Grundbesitzbewertung jedoch nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen auswirkt, kann gegenüber dem Finanzamt der **Nachweis** erbracht werden, dass der gemeine Wert am Bewertungsstichtag niedriger ist als der nach den Bewertungsvorschriften ermittelte Grundbesitzwert (sog. „Öffnungsklausel“ gemäß § 198 Abs. 2 BewG).

Für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts sind die nach BauGB erlassenen Vorschriften anzuwenden,

d. h. dass der niedrigere gemeine Wert durch ein **Gutachten** des zuständigen Gutachterausschusses oder von Personen erstellt werden kann, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständiger oder Gutachter **für die Wertermittlung bestellt oder zertifiziert** wurden (§ 198 Abs. 1 BewG i.V.m. § 199 Abs. 1 BauGB). Des Weiteren muss das Gutachten klar definierten **inhaltlichen Kriterien** entsprechen, um vom Finanzamt anerkannt zu werden.

BITTE BEACHTEN SIE

! Mit „Marktwert-Schätzungen“ oder mit Gutachten, die den hier genannten strengen Kriterien nicht entsprechen, kann der steuerliche Immobilienwert nicht durchbrochen werden.

Steuerfreiheit hochwertiger „üblicher“ Gelegenheitsgeschenke

Neben dem Erwerb von Todes wegen können auch Schenkungen unter Lebenden der Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer unterliegen. Spätestens im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung sind sie als Vorschenkungen anzugeben, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vom Erblasser erworben wurden. Doch schmälern sie dann immer den Freibetrag?

Um die Antwort vorwegzunehmen: Nicht jede Schenkung ist steuerpflichtig und schmälert den persönlichen Freibetrag: „Übliche Gelegenheitsgeschenke“ sind von der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG).

Ausgangspunkt ist zunächst, dass es sich insoweit um eine **anlassbezogene** Aufmerksamkeit handeln muss, bspw.

- ! **wiederkehrende** Ereignisse (etwa: Weihnachten, Geburtstage) oder
- ! **einmalige** Ereignisse (etwa: Abitur, Examen, Hochzeit, Silberhochzeit...).

Anlassbezogen sind bspw. regelmäßige Zuwendungen zu Geburtstagen, zu Weihnachten und Zuwendungen zum runden Geburtstag, zum bestandenen Examen und zur Hochzeit. Neben dem Anlass der Zuwendung sind weitere Aspekte für die Qualifikation als „übliches“ Gelegenheitsgeschenk von Bedeutung, nämlich

- ! **Art** der Zuwendung,
- ! **Nähe** zwischen Schenker und Beschenktem,
- ! **Wert** der Zuwendung und
- ! **Vermögensverhältnisse des Schenkers**.

Für den Anlass und die Art der Zuwendung ist zunächst zu begründen, dass es sich um ein Geschenk handelt, welches in dieser Form **üblicherweise zu der entsprechenden** Gelegenheit überreicht wird und Ausdruck einer besonderen verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehung ist.

Während sich diese Aspekte noch relativ leicht ermitteln und bewerten lassen, erweist sich demgegenüber die Beantwortung der Frage als schwieriger, was denn – unter Einbeziehung der Vermögensverhältnisse des Schenkers – **dem Werte nach** noch als ein „übliches Gelegenheits-

geschenk“ angesehen werden kann. **Denn: Feste Wertgrenzen existieren insoweit nicht.**

Der Rechtsprechung können im Hinblick auf den Wert des jeweiligen Geschenks jedenfalls einige Orientierungsmerkmale entnommen werden:

! Maßgeblich sind „die **Lebensgewohnheiten** der beteiligten Bevölkerungskreise“ mit einer **vergleichbaren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**, wie sie **beim Schenker** vorhanden sind.

! Es darf sich **nicht** um eine **deutliche Vermögensumschichtung** zu Lebenszeiten zwischen Schenker und Beschenktem handeln.

Umgekehrt kann auch ein Gelegenheitsgeschenk von hohem Wert grundsätzlich als „üblich“ angesehen werden, wenn es die Vermögenssubstanz des Schenkers nicht oder nur unwesentlich schmälert und der Schenker das Gelegenheitsgeschenk ohne jede Einschränkung seiner Lebensführung aus seinen laufenden Einkünften bezahlen kann.

Beispiel

! Wer mit einem Vermögen von 50.000 Euro ausgestattet seinem Sohn 100 Euro zum Geburtstag schenkt, käme zweifelsfrei in den Genuss der Steuerbefreiung üblicher Gelegenheitsgeschenke. Gleiches muss gelten für denjenigen, der mit 500.000 Euro ausgestattet ist und dem Sohn zum Geburtstag 1.000 Euro schenkt.

Wie ist dann der Fall zu behandeln bei demjenigen, der ein Vermögen von 5.000.000 Euro besitzt und seinem Sohn zum Geburtstag 10.000 Euro verschenkt?

Ausgehend von den „Lebensgewohnheiten“ der beteiligten Bevölkerungskreise“ werden bei den beispielhaften Geldzuwendungen – jeweils nicht mehr als 0,2% des Anteils am Gesamtvermögen – keine begründeten Zweifel am Charakter als „übliche Gelegenheitsgeschenke“ aufkommen.

BITTE BEACHTEN SIE

! Einmalige Anlässe rechtfertigen wertvollere Geschenke eher als wiederkehrende Anlässe.

! Immobilien oder Geldgeschenke im Wert von Immobilien scheiden als „übliche“ Gelegenheitsgeschenke aus. Bereits die **Formbedürftigkeit einer solchen Übertragung kollidiert mit der Üblichkeit**.

Wenn ein Geschenk hiernach als „übliches“ Gelegenheitsgeschenk“ qualifiziert werden kann, ist es von Anfang an steuerfrei. Es schmälert auch nicht den persönlichen, alle zehn Jahre erneut auflebenden Freibetrag.



FOCUS MONEY-TEST 2024

Ob Gesetze, Verordnungen oder BMF-Schreiben – im vergangenen Jahr wurden hierzulande Paragrafen wieder wie am Fließband gedruckt. Das Steuerrecht ist und bleibt damit anspruchsvoll.

Um unter den bundesweit mehr als 100.000 Steuerexperten kompetente Berater zu finden, hat FOCUS MONEY gemeinsam mit Betriebsprüfern einen Test initiiert. In einer empirischen Erhebung wurden Kompetenz und Spezialisierung von Steuerberatern auf den Prüfstand gestellt.

Simon & Partner hat sich auch 2024 wieder dem FOCUS MONEY-TEST gestellt und zählt erneut in der Rubrik „Große Steuerberatungsgesellschaften“ (ab 29 Mitarbeiter) zu den 130 TOP-Kanzleien in Deutschland.